

II-1445 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Zl. 41.118-G/71

Wien, am 20. April 1971

521/AB.

zu 515/J.
5. Mai 1971
 Prä. am

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat MAYER und Genossen (ÖVP), Nr. 515/J, vom 10. März 1971, betreffend die Kremsregulierung "Kematen/Krems-Teilabschnitt IV Achleiten".

Anfrage:

1. Wann wurde der Antrag der Landesbaudirektion Linz, betreffend die oben erwähnte Regulierung der Krems dem Landwirtschaftsministerium vorgelegt?
2. Warum wurde über diesen Antrag noch nicht entschieden?
3. Wann ist mit einer Entscheidung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu rechnen?

Antwort:

Zu 1.: Das Projekt über die Regulierung der Krems im Raum Kematen wurde bereits im Jahre 1957 in grundsätzlicher Hinsicht technisch genehmigt. Wegen seiner Großräumigkeit (rund 8 km Flusslänge) wurde die Realisierung dieses Projektes in vier Bauabschnitten vorgesehen.

Die ersten drei Bauabschnitte, die zusammen eine Gewässerlänge von rund 5,6 km umfassen, sind in den Jahren 1957 - 1969 fertiggestellt worden. Die Baukosten für die Regulierung der Krems in diesen drei Abschnitten betrugen rund 30 Mill. Schilling. 50 % der Kosten - also rund 15 Mill. Schilling - sind vom Bund aufgebracht worden.

Der vierte und letzte Bauabschnitt (Gebiet von Achleiten) umfasst eine Gewässerstrecke von rund 2,4 km. In diesem Abschnitt ist gegenüber dem im Jahr 1957 technisch genehmigten Gesamtprojekt eine wesentliche Änderung der Linienführung beabsichtigt. Der Antrag des Amtes der Oberösterr. Landesregierung auf technische und finanzielle Genehmigung des neuen Projektes ist im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 25. September 1970 eingelangt.

- 2 -

Zu 2. und 3.: Das vom Amt der Oberösterr. Landesregierung eingereichte Projekt wurde von meinem Ressort nach eingehender Prüfung im März 1971 technisch genehmigt. Die Bewilligung und die Bereitstellung von Bundesmitteln ist nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes derzeit nicht möglich, da die wasserrechtliche Bewilligung für den Bau dieser Anlage noch nicht vorliegt und die ungewöhnlich hohen Kosten - 23 Mill. Schilling für die Regulierung einer rund 2,4 km langen Gewässerstrecke - vom Antragsteller noch eingehend zu begründen sind.

Für die Realisierung dieses Vorhabens ist nach dem vorgesehenen Finanzierungsschlüssel (Bund 50 %, Land 30 %, Interessenten 20 %) nicht nur die Bereitstellung von Bundesmitteln, sondern auch die Bereitstellung von Landes- und Interessentenmitteln erforderlich. Da dieses Vorhaben jedoch im oberösterr. Jahresbauprogramm für das Jahr 1971 nicht aufscheint, sind hiefür im heurigen Jahr keine Bundesmittel vorgesehen.

Der Bundesminister:

